

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Diploma of Ad- vanced Studies in Stimm- und Sprechtrainer/-in (DAS SST) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 18. August 2022 (Stand 1. September 2021)

Die Prorektorin Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Diploma of Advanced Studies in Stimm- und Sprechtrainer/-in (im Folgenden: DAS SST) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der DAS SST umfasst 30 ECTS-Punkte.

Art. 3 *Ziele*

Die Studierenden des DAS SST werden befähigt, Stimm- und Sprechtrainings didaktisch und methodisch zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang DAS SST setzt voraus:

- a. einen Hochschulabschluss (Tertiär A),
- b. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom oder
- c. einen Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B) und
- d. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Erwachsenenbildung.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen gleichwertigen und anerkannten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang DAS SST ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist bei der Abteilung Erwachsenenbildung erforderlich.

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang DAS SST ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Es werden keine Vorleistungen anerkannt.

Art. 8 *Studienteil und Module sowie Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss DAS SST müssen folgende Studienteile und Module absolviert werden:

- | | |
|--|-----------------|
| a. Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Stimme und Sprechen (CAS StuSp bestehend aus den Modulen 1 und 2; Studienteil) | 10 ECTS-Punkte, |
| b. Modul 3: Differenzierte Wahrnehmung von Stimm- und Sprechqualität | 4 ECTS-Punkte, |
| c. Modul 4: Didaktik / Methodik (Einzeltraining) | 5 ECTS-Punkte, |
| d. Modul 5: Didaktik / Methodik (Gruppentraining) | 6 ECTS-Punkte, |
| e. Modul 6: Wissenschaftliches Arbeiten, Diplomarbeit | 5 ECTS-Punkte. |

² Die Studierenden des DAS SST werden zu Modul 3 zugelassen, wenn sie die Module des CAS StuSp erfolgreich absolviert haben.

³ Für die zu absolvierenden Module des CAS StuSp sind die entsprechenden Ausführungsbestimmungen² massgebend.

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen des Studienteils und der Module*

¹ Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen des Studienteils CAS StuSp ist in den massgebenden Ausführungsbestimmungen festgelegt.

² Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module 3 bis 6 sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Art. 10 *Leistungsnachweise*

¹ Die zu erbringenden Leistungsnachweise im Studienteil CAS StuSp sind in den massgebenden Ausführungsbestimmungen festgelegt.

² Im Weiterbildungsstudiengang DAS SST sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. in den Modulen 3 und 4: je ein Präsenznachweis,
- b. im Modul 5:
 - Schriftliche Dokumentation von fünf Unterrichtseinheiten Einzeltraining und fünf Unterrichtseinheiten Gruppentraining,
 - Schriftlich protokollierte und von der Stimm- und Sprechtrainerin oder vom Stimm- und Sprechtrainer oder von der Leiterin oder vom Leiter der jeweiligen Einrichtung attestierte Besuche von neun Einzeltrainings, drei Tagesworkshops und vier Hospitationen,
 - Zwei Praktika: Vorbereitung und Durchführung je einer Lektion sowie Reflexion,
 - Abschlussprüfung. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Leistungsnachweise der Module 3 bis 5 erfüllt hat.
- c. im Modul 6: Diplomarbeit.

Art. 11 *Abschlussprüfung*

¹ Die Abschlussprüfung besteht aus der Diplomlektion und dem anschliessenden Fachgespräch. Die Diplomlektion beinhaltet ein Stimm- und Sprechtraining mit einer Gruppe.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter setzt eine Fachexpertin oder einen Fachexperten ein.

² Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Stimme und Sprechen (CAS StuSp) der Pädagogischen Hochschule Luzern vom 25. Juni 2014. Auf diese Ausführungsbestimmungen wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Art. 12 *Diplomarbeit*

¹ Die Diplomarbeit beinhaltet die schriftliche Auseinandersetzung zu einem Thema aus dem Bereich „Stimme und Sprechen“. Sie ist im Rahmen des Kolloquiums zu präsentieren.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter setzt eine Fachexpertin oder ein Fachexperte ein.

³ Die Diplomarbeit wird mit der Bewertungsskala bewertet.

Art. 13 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen des DAS SST besteht eine Präsenzpflicht von 100%.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangleiterin oder den Studiengangleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 14 *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Diploma of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Stimm- und Sprechtrainer/-in“ (DAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmung

Art. 15 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend am 1. September 2021 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
18.08.2022	01.09.2021 rückwirkend	Erlass	Erstfassung